



Prot. Nr. 32.01/132534

Bozen, 07.03.2016

Bearbeitet von:  
Dr. Birgit Schmid  
Tel. 0471 417596  
Birgit.Schmid@schule.suedtirol.it

An die  
Schulführungskräfte der Oberschulen

An die  
Schulführungskräfte der gleichgestellten  
Oberschulen

An die  
Schulführungskräfte der Landesberufsschulen  
und Fachschulen

An die  
Schulgewerkschaften

## Rundschreiben Nr. 10 /2016

### Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule - Schuljahr 2015/2016 | Bildung der Prüfungskommissionen

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

es wird vorausgeschickt, dass mit Dekret des Schulamtsleiters Nr. 914/2016 (den Schulen zur Kenntnis gebracht mit Mitteilung vom 18. Februar 2016) die Kombinationen der Abschlussklassen sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule unter Berücksichtigung von Art. 4 des Gesetzes vom 11. Jänner 2007, Nr. 1, festgelegt wurden; dabei war es auch notwendig, Klassen verschiedener Schulen einer gemeinsamen Prüfungskommission zuzuweisen und die entsprechenden Prüfungshauptsitze, an denen unter anderem die Eröffnungskonferenzen stattfinden, festzulegen (vgl. Anlage 4). Dies betrifft die nachfolgend angeführten Prüfungskommissionen, deren Prüfungshauptsitze wie folgt festgelegt wurden:

- Kommission Nr. 14: Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie Meran „Marie Curie“
- Kommission Nr. 28: Sozialwissenschaftliches Gymnasium Bozen „Maria Hueber“
- Kommission Nr. 48: Sozialwissenschaftliches Gymnasium Brixen „Josef Gasser“
- Kommission Nr. 70: Wirtschaftsfachoberschule Bruneck

Dies vorausgeschickt, teile ich Ihnen mit, dass mit beiliegendem Ministerialrundschreiben vom 23. Februar 2016, Nr. 2, die Bestimmungen für die Bildung der Prüfungskommissionen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2015/2016 bekannt gegeben wurden. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, wobei einige Teilaspekte an das Bildungssystem des Landes angepasst wurden.

#### 1) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

Die Kommissionen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule für das Schuljahr 2015/2016 setzen sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, drei internen und drei externen Mitgliedern zusammen.



## 2) Modalitäten für die Ernennung der internen Kommissionsmitglieder

Die Klassenräte bestimmen die internen Kommissionsmitglieder so, dass sie möglichst viele jener Fächer abdecken, die nicht von den externen Kommissionsmitgliedern geprüft werden. Die internen Kommissionsmitglieder prüfen alle Fächer, die sie in der Abschlussklasse unterrichten sowie jene Fächer, für die sie die Lehrbefähigung oder den gültigen Studientitel besitzen. Damit das Schulamt die Kommissionsmitglieder ernennen kann, ersuche ich Sie, mir die internen Mitglieder der Prüfungskommissionen mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Schule das als **Anlage 1** beigefügte **Formblatt „Anlage 1\_Interne Mitglieder\_2016“** ausfüllt und dem Deutschen Schulamt, Amt für Verwaltung des Lehrpersonals, übermittelt.

## 3) Modalitäten für die Ernennung der externen Kommissionsmitglieder

Mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 2/2016 wurden die Fächer, welche Gegenstand der zweiten schriftlichen Prüfung sind, sowie die Fächer, die einem externen Kommissionsmitglied zugeordnet sind, bekannt gegeben. Alle Lehrpersonen der Oberschulen, die ein „externes“ Fach oder ein Fach unterrichten, welches der Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, sind verpflichtet, um Zuweisung an eine Prüfungskommission anzusuchen. Davon ausgenommen sind Lehrpersonen mit einem Dienstalter von mindestens zehn Jahren in der Stammrolle, die einen Antrag um Zuweisung an eine Prüfungskommission als externes Kommissionsmitglied und/oder als Vorsitzende/Vorsitzender stellen können. Das Schulamt entscheidet über den Einsatz als Vorsitzende/Vorsitzender oder als externes Kommissionsmitglied. Lehrpersonen, die nicht als Vorsitzende/Vorsitzender eingesetzt werden, werden als externes Kommissionsmitglied eingesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die externen Kommissionsmitglieder nicht nur das „externe“ Fach, sondern auch jene Fächer prüfen, für die sie die Lehrbefähigung oder den gültigen Studientitel besitzen. Dies gilt für Lehrpersonen in Vollzeit und in Teilzeit (auch Teilzeitpension und Reststundenauftrag) sowie auch für jene Lehrpersonen, die nicht in einer Abschlussklasse unterrichten. Die Lehrpersonen in Teilzeit, Teilzeitpension und mit Reststundenauftrag werden nur dann zu externen Mitgliedern ernannt, sofern keine Lehrpersonen mit gültigem Studientitel in Vollzeit eingesetzt werden können.

Von der Verpflichtung, einen Antrag um Zuweisung an eine Prüfungskommission als externes Kommissionsmitglied zu stellen, sind ausschließlich folgende Lehrpersonen ausgenommen:

- a) Lehrpersonen, die als interne Mitglieder der Prüfungskommission eingesetzt werden
- b) Lehrpersonen, die im Zeitraum der Prüfungen mit Sicherheit vom Dienst abwesend sein werden, d.h. denen zum Termin der Übermittlung der Daten an das Deutsche Schulamt (vgl. Punkt 7) bereits eine Abwesenheit vom Dienst gewährt wurde (z.B. Mutterschaft)
- c) Lehrpersonen, die mindestens 90 Tage abwesend waren und den Dienst nach dem 30. April 2016 aufnehmen
- d) stellvertretende Schulführungskräfte, falls die Schulführungskräfte als Vorsitzende eingesetzt sind und dem Schulamtsleiter zum Termin der übermittelten Daten (vgl. Punkt 7) mitteilen, dass ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter während des Prüfungszeitraumes an der Schule anwesend sein müssen
- e) Integrationslehrpersonen, Lehrpersonen, welche die Begünstigungen laut Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch nehmen, und Lehrpersonen in Gewerkschaftsfreistellung



Wie im vergangenen Schuljahr müssen die Lehrpersonen, die ein „externes“ Fach oder ein Fach unterrichten, welches der Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, der Schule (bei mehreren Dienstsitzen an die verwaltende Schule) mitteilen, welche Prüfungskommission sie bevorzugen (dabei können die Lehrpersonen bis zu vier Präferenzen angeben). Die Lehrpersonen sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie – falls sie die Zuweisung an eine Prüfungskommission beantragen, in der ihr Fach bzw. ein Fach ihrer Wettbewerbsklasse nicht „extern“ geprüft wird – von Amts wegen einer anderen Prüfungskommission zugewiesen werden. Lehrpersonen, die sich weigern oder es unterlassen der eigenen Schule die entsprechenden Informationen mitzuteilen, sodass die Schule das entsprechende **Formblatt** laut „**Anlage 2 Externe Mitglieder \_Vorsitzende\_2016**“ nicht vollständig ausfüllen kann, sind von der Schule dem Amt für Verwaltung des Lehrpersonals im Schulamt zu melden; diese Lehrpersonen werden ebenfalls von Amts wegen einer Prüfungskommission zugewiesen.

Laut Ministerialrundschriften Nr. 2/2016 können Kommissionsmitglieder nicht mehr als zwei Schuljahre hintereinander demselben Prüfungssitz zugewiesen werden. Ebenso ist es nicht erlaubt, an jenen Schulen als externes Kommissionsmitglied eingesetzt zu werden, an welchen in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 Dienst geleistet wurde. Falls eine Lehrperson nicht einer der von ihr beantragten Prüfungskommissionen zugewiesen werden kann, wird sie nach Möglichkeit einer Prüfungskommission zugewiesen, die sich am selben Prüfungssitz der beantragten Prüfungskommissionen oder untergeordnet, die sich nach Möglichkeit in der Nähe des Dienstsitzes befindet.

Die Lehrpersonen werden aufgrund der angegebenen Daten einer der folgenden Kategorien zugeordnet, wodurch eine Rangordnung gebildet wird, aufgrund derer die Lehrpersonen als externe Kommissionsmitglieder einer Prüfungskommission zugewiesen werden. Die Zuteilung an eine der unten angeführten Kategorien stellt das erste Vorrangkriterium in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Zuweisung als externes Kommissionsmitglied dar:

*1. Stammrollenlehrpersonen in Vollzeit, die*

- a) das „externe“ Fach in einer Abschlussklasse unterrichten
- b) das „externe“ Fach in einer Nichtabschlussklasse unterrichten
- c) ein anderes Fach, das derselben Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, in einer Abschlussklasse unterrichten
- d) ein anderes Fach, das derselben Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, in einer Nichtabschlussklasse unterrichten

*2. Lehrpersonen in Vollzeit mit befristetem Arbeitsvertrag mit Lehrbefähigung (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)*

*3. Lehrpersonen in Vollzeit mit befristetem Arbeitsvertrag ohne Lehrbefähigung (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)*

*4. Zeitweilige Supplenten/innen mit Vollzeitarbeitsvertrag und mit Lehrbefähigung, die am letzten Schultag im Dienst sind (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)*

*5. Zeitweilige Supplenten/innen mit Vollzeitarbeitsvertrag ohne Lehrbefähigung, die am letzten Schultag im Dienst sind (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)*

*6. Teilzeitlehrpersonen, Teilzeitpensionisten und Lehrpersonen mit Reststundenauftrag eingesetzt (diese werden nur bei entsprechendem Bedarf eingesetzt)*



Falls mehrere Lehrpersonen derselben Kategorie zugeordnet werden, wird als weiteres Vorrangskriterium die Reihenfolge der von den Lehrpersonen angegebenen Prüfungskommissionen herangezogen. Hat eine Lehrperson keine Präferenzen hinsichtlich der Prüfungskommissionen angegeben, trifft das Schulamt die Entscheidung über die Zuweisung zur Prüfungskommission.

Falls mehrere Lehrpersonen dieselben Präferenzen in derselben Reihenfolge angegeben haben, werden jene Lehrpersonen vorrangig eingesetzt, die Prüfungskommissionen im Bezirk ihres Dienstsitzes (Vischgau/Meran; Bozen/Auer; Brixen/Sterzing; Pustertal) gewählt haben.

Sollten sich nach Anwendung der oben genannten Vorrangskriterien immer noch Lehrpersonen in der gleichen „Position“ befinden, werden die Lehrpersonen mit einem höheren Dienstalder vorrangig zugewiesen. Zuletzt ist die Nähe zum Dienstsitz ausschlaggebend.

#### **4) Modalitäten für die Ernennung der Kommissionsvorsitzenden**

Alle Schulführungskräfte sind verpflichtet um den Vorsitz einer Prüfungskommission anzusuchen (durch das **Formblatt „Anlage 2\_Externe Mitglieder\_Vorsitzende\_2016“**). Lehrpersonen der Oberschulen mit mindestens zehn Jahren Dienst in der Stammrolle, die ein „externes“ Fach bzw. ein Fach unterrichten, welches der Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugewiesen ist, können ebenfalls um den Vorsitz einer Prüfungskommission ansuchen (vgl. Punkt 3). Für diesen Fall können die genannten Lehrpersonen in der Spalte „K“ des oben genannten Formblattes die entsprechenden Präferenzen einfügen; falls diese Lehrpersonen einen Antrag um Einsetzung sei es als externes Kommissionsmitglied als auch als Vorsitzende/Vorsitzender stellen, sind beide Präferenzen getrennt anzugeben.

Bei der Ernennung der Kommissionsvorsitzenden werden vorrangig die Schulführungskräfte (dabei gelten die von der Schulführungskraft angegebenen Präferenzen, der „Bezirksvorrang“ und das Dienstalder als Vorrangskriterien) und in zweiter Linie die Lehrpersonen mit mindestens zehn Jahren Dienst in der Stammrolle eingesetzt (auch für diese gelten dieselben Vorrangskriterien). Bei Bedarf wird das Schulamt auch auf pensionierte Schulführungskräfte sowie Lehrpersonen zurückgreifen.

#### **5) Modalitäten für die Ernennung der internen und externen Kommissionsmitglieder sowie der Kommissionsvorsitzenden und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen an den Berufsschulen und Fachschulen**

Für die Berufsschulen und Fachschulen, die Prüfungssitz für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule sind, gelten im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die Oberschulen. Die Kommissionen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule an den Berufs- und Fachschulen setzen sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, drei internen und drei externen Mitgliedern zusammen. Die Funktion des Vorsitzenden/der Vorsitzenden übernimmt eine Schulführungskraft der Oberschule bzw. eine Lehrperson der Oberschule mit mindestens zehn Jahren Dienst in der Stammrolle. Von den drei externen Kommissionsmitgliedern werden für das „externe“ Fach „Deutsch“ Lehrpersonen der Oberschule und für die „externen“ Fächer „Italienisch“ und „Mathematik“ zwei Lehrpersonen der Berufs- und Fachschulen eingesetzt.

Lehrpersonen, die als internes Kommissionsmitglied eingesetzt werden, sind dem Deutschen Schulamt, Amt für Verwaltung des Lehrpersonals, über das **Formblatt „Anlage 1\_Interne Mitglieder\_2016“** zu melden (die Spalte „Wettbewerbsklasse“ wird dabei nicht ausgefüllt, da diese die Oberschulen betrifft).

Lehrpersonen, die als externes Kommissionsmitglied eingesetzt werden, sind dem Deutschen Schulamt, Amt für Verwaltung des Lehrpersonals, über das **Formblatt „Anlage 3\_Externe Mitglieder\_Beruf-Fachschulen\_2016“** zu melden.



## 6) Vollständigkeit und Korrektheit der ans Schulamt übermittelten Daten

Ich ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrpersonen an ihrer Schule die erforderlichen Informationen vollständig, korrekt und sorgfältig dem Sekretariat der Schule mitteilen, damit die beiliegenden Formblätter ebenfalls vollständig und korrekt ausgefüllt und dem Schulamt übermittelt werden können. Falsche Angaben können nämlich eine unrechtmäßige Kommissionsbildung zur Folge haben.

## 7) Termine

Sämtliche beiliegende Formblätter sind spätestens bis **Mittwoch, 23. März 2016**, an das Deutsche Schulamt, Amt für Verwaltung des Lehrpersonals, zu übermitteln.

Für eventuelle weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Birgit Schmid (Tel. 0471 417596, E-Mail: [Birgit.Schmid@schule.suedtirol.it](mailto:Birgit.Schmid@schule.suedtirol.it)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl  
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

## Anlagen:

1. Formblatt „Anlage 1\_Interne Mitglieder\_2016“
2. Formblatt „Anlage 2\_Externe Mitglieder\_Vorsitzende\_2016“
3. Formblatt „Anlage 3\_Externe Mitglieder\_Beruf-Fachschulen\_2016“
4. Tabelle\_Prüfungskommissionen\_Externe Fächer
5. Ministerialrundschriften Nr. 2 vom 23.02.2016